

Referendum

Gesetz

**über den Anwaltsberuf zur Vertretung von
Parteien vor den Gerichtsbehörden
(Gesetz über den Anwaltsberuf, AnwG)**

Änderung vom 09.05.2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **177.1** | 312.0

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden (Gesetz über den Anwaltsberuf, AnwG) vom 06.02.2001¹⁾ (Stand 01.03.2017) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments (neu)

1a Administrative Aufsichtsbehörde

¹⁾SGS [177.1](#)

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 2^{bis}** (neu),
Abs. 3 (geändert)

(Überschrift geändert)

¹ Die administrative Aufsichtsbehörde der Anwälte ist das für die Sicherheit zuständige Departement.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*

^{1bis} Die administrative Aufsichtsbehörde führt das kantonale Anwaltsregister sowie die öffentliche Liste der Anwälte aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die in der Schweiz unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten dürfen. Zu diesem Zweck:

- a) untersucht sie die Gesuche und entscheidet darüber;
- b) entscheidet sie über die Zulassung eines Anwalts aus einem Mitgliedsstaat der EU oder der EFTA zur Eignungsprüfung oder zum Gespräch zur Prüfung der erforderlichen Fähigkeiten;
- c) nimmt sie die notwendigen Eintragungen, Publikationen und Löschungen vor;
- d) bewilligt sie die Einsichtnahme ins Register und bearbeitet Auskunfts-gesuche;
- e) ordnet sie die anderen vom Bundesrecht vorgesehenen Massnahmen betreffend die administrative Aufsicht an;
- f) publiziert sie im Amtsblatt jede Eintragung im Register und zu Beginn des Jahres die Liste der im Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste eingetragenen Anwälte.

^{2bis} Die administrative Aufsichtsbehörde ist befugt, einen Anwalt zu ermächtigen, ein Geheimnis zu offenbaren, das ihm im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut wurde.

³ Die Entscheide der administrativen Aufsichtsbehörde sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar. Das Beschwerderecht des Anwaltsverbandes gegen eine Eintragung im Register beginnt mit deren Publikation im Amtsblatt (Art. 6 Abs. 4 BGFA).

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Anwaltspraktikant übt seine Tätigkeit unter der Leitung und Verantwortung seines Praktikumsmeisters aus. Er kann in dessen Namen Parteien allein vor den kantonalen Behörden vertreten und verbeiständen. Diese Befugnis umfasst die Unterzeichnung kantonalen Prozessakten.

Art. 10 Abs. 1

¹ Es wird eine kantonale Anwaltsprüfungskommission geschaffen, die erstinstanzlich zuständig ist:

- c) (geändert) einem Anwalt aus den Mitgliedsstaaten der EU oder der EFTA, der sich ins kantonale Register eintragen will, die Eignungsprüfung abzunehmen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a BGFA) oder seine Fähigkeiten anlässlich eines Gesprächs zu beurteilen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 BGFA).

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Prüfungskommission besteht aus 15 Mitgliedern und 4 Ersatzmitgliedern, die vom Staatsrat für 4 Jahre ernannt werden und die Walliser Anwälte und Gerichtsbehörden angemessen vertreten.

Titel nach Art. 11 (geändert)

3 Disziplinarische Aufsicht über die Anwälte

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Die disziplinarische Aufsicht über die Anwälte wird ausgeübt durch:

- b) (geändert) das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Das Kantonsgericht:

- b) *Aufgehoben.*

Art. 15c Abs. 1 (geändert)

¹ Mittels vorgängiger Entscheidung kann die Aufsichtskammer oder das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz das Berufsgeheimnis des Anwalts für die Belange des Disziplinarverfahrens aufheben.

Art. 15d Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht, können die Aufsichtskammer und das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz Unterlagen von Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren einsehen, wenn sie diese brauchen, um ein Disziplinarverfahren durchzuführen.

Art. 17

Aufgehoben.

II.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) vom 11.02.2009¹⁾ (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

² Alle im kantonalen Register oder im öffentlichen Register der Staaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation eingetragenen Anwälte sind gehalten, einen Bereitschaftsdienst, der von der administrativen Aufsichtsbehörde über die Anwälte beschlossen wird, zu gewährleisten.

⁴ Die administrative Aufsichtsbehörde über die Anwälte teilt den Behörden die Kontaktdaten der diensthabenden Anwälte mit.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SGS [312.0](#)

IV.

Der vorliegende Rechtserlass unterliegt dem fakultativen Referendum.²⁾

Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Sitten, den 9. Mai 2019

Die Präsidentin des Grossen Rates: Anne-Marie Sauthier-Luyet

Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 29. August 2019.